



Antrag

Vorlage-Nr.:	AT/0075/2016		Datum:	31.08.2016
Verfasser:	04-BIZ-Ratsfraktion	Az:		
Gremienweg:				
13.09.2016	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP	öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff: Antrag der BIZ-Ratsfraktion: Fahrbahnverschwenkung in Rübenach				

Die Verwaltung wird beauftragt, am westlichen und östlichen Ortseingang von Rübenach (Aachener Straße) Fahrbahnverschwenkungen einzusetzen, wie sie z.B. auf der L52 in der Ortsdurchfahrt Minkelfeld eingebaut wurden (siehe Foto).

Begründung:

In der Sitzung des FBA IV vom 05.Juli 2016 wurde der Ausschuss mündlich über die Auswertung der Geschwindigkeitsmessungen an den Ortseingängen in Rübenach berichtet. Die Verwaltung wurde beauftragt mit dem Land über die Einrichtung von „Starenkästen“ an den Ortseingängen von Rübenach zu verhandeln. Weitere Maßnahmen, insbesondere baulicher Art, wurden nicht vorgestellt.

Im Nachgang zu dieser Sitzung erreichte den Unterzeichner beiliegendes Schreiben der BI „Lebenswertes Rübenach“ e.V. Der Unterzeichner hat sich sodann auch das Urteil des VG Koblenz vom 18.12.2015, AZ 5 K 548/14.K0 besorgt, mit welchem die Stadt Koblenz verpflichtet wurde lärmmindernde Maßnahmen durchzuführen. In dem Urteil des VG Koblenz vom 18.12.2015 bzgl. des Grundstücks Aachener Straße 65 in Koblenz-Rübenach heißt es:

*„...Die Beklagte ist verpflichtet, über die Anträge des Klägers auf Vornahme von lärmmindernden Maßnahmen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden...Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten. Das gleiche Recht haben sie nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen...Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze **überschreitet die vom Kläger geltend gemachte Lärmbelastung seines Anwesens die Zumutbarkeitsgrenze...Die Lärmbelastung des klägerischen Grundstücks lässt sich aus den Mittelungspegeln des vom Gericht in Auftrag gegebenen widerspruchsfreien und nachvollziehbaren Sachverständigengutachtens des Herrn Dr.-Ing. Kai Pies ableiten. Die auf einer Langzeitmessung basierenden Berechnungen ergeben für das klägerische Grundstück***

*Beurteilungspegel zwischen 63,1 dB(A) und 65,1 dB(A) tags so wie zwischen 57,8 dB(A) und 58,1 dB(A) nachts. **Die Beurteilungspegel überschreiten damit die in der 16. BImSchV für Kern-, Dorf und Mischgebiete** - von einer solchen Gebietsart geht die Kammer nach Aktenlage aus - **festgelegten Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts um bis zu 1,1 dB(A) bzw. sogar 4,1 dB(A).** Allein diese Überschreitung ist ein gewichtiges Indiz für ein Erreichen der straßenverkehrsrechtlichen Unzumutbarkeitsschwelle...“*

Angesichts dieser klaren Rechtslage erscheinen die Lösungsvorschläge der Verwaltung nicht geeignet, das Problem kurzfristig zu lösen. Die von der BI „Lebenswertes Rübenach“ e.V. vorgeschlagene Lösung entsprechender Fahrbahnversenkungen erscheint hingegen eine Möglichkeit zu sein, der gerichtlichen Auflage zeitnah entsprechen zu können. Bereits am 14. August 2012 (vor 4 Jahren!) gab es einen einstimmigen Beschluss des Ortsbeirates Rübenach, der verkehrsberuhigende Maßnahmen und ein LKW Durchfahrtsverbot forderte. Seit dem ist leider nichts passiert. Im Interesse an dem Erhalt der Gesundheit unserer Bürger und einer gütlichen Einigung mit den betroffenen Menschen wird daher der FBA IV gebeten dem Vorschlag der BI „Lebenswertes Rübenach“ e.V. zuzustimmen und damit auch dem Beschluss des Ortsbeirates Rübenach vom 14. August 2012 nachzukommen.

Stephan Wefelscheid

Stephan Wefelscheid
Stellv. Fraktionsvorsitzender

